



WEISUNG des EFD vom 19. Dezember 2008

über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)¹.

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Weisung umschreibt die Erhebung und Lieferung von Daten durch die Kantone im Zusammenhang mit der Bestimmung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage.

² Es handelt sich namentlich um Daten in folgenden Bereichen:

- a. Einkommen der natürlichen Personen
- b. Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen
- c. Vermögen der natürlichen Personen
- d. Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus
- e. Gewinne der juristischen Personen mit einem besonderen Steuerstatus
- f. Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer

Art. 2 Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone

¹ Die Anhänge 1 bis 5 zu dieser Weisung umschreiben einzeln für die in Artikel 1, Absatz 2 genannten Kategorien, welche Daten in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Kantone der ESTV zu liefern haben.

² Bei der Übermittlung auf postalischem Weg von Daten einzelner Steuerpflichtigen mittels CD/DVD müssen die Daten verschlüsselt und mit einem Passwort gesichert werden.

³ Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Im Einzelnen gelten folgende Termine (Steuerperiode = t_{sp} ; Kalenderjahr = t_k):

a. Einkommen der natürlichen Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 15. November und dem 30. November im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.
- Übermittlung zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Dezember im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.

b. Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 15. November und dem 30. November im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.
- Übermittlung zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Dezember im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 2$.

c. Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.
- Übermittlung zwischen dem 15. Februar und dem 1. März im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.

d. Gewinne der juristischen Personen für die Steuerperiode t_{sp}

- Extraktion zwischen dem 15. Januar und dem 1. Februar im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.
- Übermittlung zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im Kalenderjahr $t_k = t_{sp} + 3$.

e. Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr t_k

- Extraktion der im Kalenderjahr t_k gutgeschriebenen Repartitionsbeträge
- Übermittlung zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Oktober im Kalenderjahr $t_k + 1$.

⁴ Die Kantone sind verpflichtet, ein Backup der Quelldatenbanken am Tag der Extraktion vorzunehmen und dieses während maximal vier Monaten aufzubewahren.

⁵ Den Kantonen, welche die verbindlichen Termine für die Übermittlung gemäss Abs. 3 nicht einhalten, gewährt die ESTV eine Nachfrist von maximal 15 Arbeitstagen

⁶ Nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Nachfrist gemäss Abs. 5 kommt Art. 42, Abs. 1, bst. b FiLaV (Schätzung durch die EFV gemäss Anhang 16) zur Anwendung

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Weisung mit den Anhängen 1 bis 5 ersetzt die früheren Detailspezifikationen der ESTV. Sie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Der Vorsteher

Hans-Rudolf Merz

Anhang 1 „Einkommen der natürlichen Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Alle steuerpflichtigen natürlichen Personen, für welche der Kanton eine direkte Bundessteuer zu veranlagern und zu beziehen hat** gemäss Art. 162, Abs. 1 DBG und Art. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10.12.1992. Sofern zum Zeitpunkt der Datenlieferung noch keine Veranlagung vorgenommen wurde, sind diejenigen Faktoren zu melden, welche für den provisorischen Bezug der Steuer massgebend waren.
2. **Alle steuerpflichtigen natürlichen Personen, die aufgrund persönlicher (steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton) oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtig sind.** Dazu gehören auch diejenigen Steuerpflichtigen, die zwar im Bundessteuerregister sind, aber keine direkte Bundessteuer zu bezahlen haben, weil beispielsweise das steuerbare Einkommen zu tief ist.

1.2 Für die Datenerhebung nicht zu berücksichtigende Fälle

1. Steuerpflichtige mit einem steuerrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton.

1.3 Massgebender Stand

Für die zu erhebenden Daten der Steuerpflichtigen sind die persönlichen Verhältnisse **am Ende der** Steuerperiode (bei Wegzug ins Ausland oder bei Tod während der Steuerperiode: zum Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht) massgebend. Die Extraktion der Daten und deren Bereitstellung für die Übermittlung hat zwischen dem 15. November und dem 30. November im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen.

Beispiel:

- Daten für die Steuerperiode 2006: Extraktion und Bereitstellung zwischen 15. November und 30. November 2008
- Daten für die Steuerperiode 2007: Extraktion und Bereitstellung zwischen 15. November und 30. November 2009
- u.s.w.

2 Datenübermittlung

2.1 Termine

Die Daten jeder einzelnen steuerpflichtigen natürlichen Person sind jährlich unaufgefordert der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu übermitteln.

Beispiel:

- zwischen 1. Dezember und 15. Dezember 2008 für das Steuerjahr 2006
- zwischen 1. Dezember und 15. Dezember 2009 für das Steuerjahr 2007
- u.s.w.

2.2 Datei und Datensatzformat

Alle Daten sind in einer einzigen Datei im TXT-Format festzuhalten. Tabelle 1 im vorliegenden Anhang gibt das verbindliche Datensatzformat für die Datei wieder.

2.3 Datenträger

Die Datei kann von den Kantonen wahlweise auf folgende zwei Arten der ESTV übermittelt werden:

- 2.3.1 Über WebFTP (<https://www.webftp.admin.ch/de/start>), die sichere Plattform für den Datenaustausch mit der Bundesverwaltung. Als Adressat bei der ESTV ist einzusetzen:
roger.ammann@estv.admin.ch

2.3.2 Auf einer CD oder DVD, per Post – eingeschrieben! – an folgende Adresse:

Eidg. Steuerverwaltung
Abteilung Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

2.4 Datensicherheit

Bei einer Übermittlung der Datei auf CD/DVD auf postalischem Weg müssen die Daten verschlüsselt und die Datei muss mit einem Passwort gesichert werden.

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Daten müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft werden. Wichtig ist vor allem eine Überprüfung hinsichtlich der:

- Anzahl der aufbereiteten Records (Vollständigkeit)
- zulässigen Codes (Sonderfall-Code, Berufs-Code und Zivilstands-Code).
- Einhaltung des vorgegebenen Datensatzformats.
- Summen aller steuerbaren Einkommen in 100 Franken und aller Steuerbeträge in Franken.

Die Kontrolle der Daten ist formell durch eine verantwortliche und befugte Person des Kantons zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist das offizielle Lieferungsbulletin Natürliche Personen (NP) zu verwenden, auszufüllen und unterschrieben der ESTV zu senden (siehe das Muster in der Beilage 1). Dieses Lieferungsbulletin kann unter sd@estv.admin.ch bezogen werden.

4 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend wird erläutert, welche Daten von den Kantonen in welchem Format und mit welchen zulässigen Werten übermittelt werden müssen. Das allgemeine Datensatzformat wird in der Tabelle 1 im vorliegenden Anhang vorgegeben.

4.1 Datensatzart

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Datensatzart (blank oder 00)	1-2

4.2 Gemeindenummer

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(4)	Gemeindenummer	3-6

Gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik (BFS). Massgebend ist die Gemeindenummer gemäss BFS-Stand zu Beginn des Steuerjahres.

4.3 Registernummer

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(11)	Registernummer	7-17

Zur Identifikation und für allfällige Mutationen sind alle Pflichtigen mit einer Registernummer zu erfassen. Wenn die Kantone die Registernummern systematisch ändern (bezüglich Art und Länge), muss die ESTV mindestens 6 Monate vor der Datenlieferung darüber informiert werden, damit sie ihre In-

formatiksysteme dahingehend anpassen kann. Kantone, welche die ab 1.07.2008 eingeführte neue 13-stellige AHV-Nummer als Registernummer verwenden, liefern in diesem Fall die AHV-Nummer ohne die ersten 2 Ziffern, d.h. ohne die ersten 2 Ziffern (75).

4.4 Sonderfall-Code

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
X	(1)	Sonderfall-Code	18-18

Wert	Bemerkungen
Blank oder 0	<p><u>Normalfall</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton. 2. ohne satzbestimmendes Auslandseinkommen. 3. während der ganzen Steuerperiode steuerpflichtig. 4. keine Besteuerung nach Aufwand. 5. satzbestimmendes und steuerbares Einkommen sind identisch. <p>Die ESTV überprüft den Steuerbetrag auf Grund des steuerbaren Einkommens und des Zivilstandscodes. Grosse Abweichungen zwischen dem übermittelten und dem von der ESTV errechneten Steuerbetrag werden mit dem Kanton abgeklärt.</p>
3	<p><u>Pauschalierter</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäss Besteuerung nach dem Aufwand gem. Art. 14 DBG
4	<p><u>Übrige Sonderfälle gem. Art. 4 bis 7 DBG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 37 DBG und Art. 209 Abs. 3 DBG</u> (Berechnung der Steuer aufgrund des satzbestimmenden Einkommens)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht (Art. 7, Abs. 1, DBG). 2. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuer für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht (Art. 7, Abs.2, DBG). 3. Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art. 37 DBG), so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. 4. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode (z.B. wegen Zuzugs aus dem Ausland), so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monaten berechneten Einkommen (Art. 209 Abs. 3 DBG). 5. Gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserungen, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Besteuerung dieser Kapitalgewinne erfolgt gem. Art. 209 Abs. 3 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu einer Jahressteuer, wobei für die Satzbestimmung die Kapitalgewinne nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sind.
7	<p><u>Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Art. 22 DBG in Verbindung mit Art. 38 DBG und Art. 48 DBG sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. werden gesondert besteuert. 2. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. 3. Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet. 4. Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

4.5 Berufs-Code

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
X	(1)	Berufs-Code	19-19

Wert	Bemerkungen
1	Selbständigerwerbende
9	Unselbständigerwerbende
X oder -	Rentner
N	Nichterwerbstätige

4.5.1 Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden

1. Bei gemischter Tätigkeit ist auf die Haupterwerbsquelle abzustellen.
2. Ist auch die Ehefrau erwerbstätig, so soll ausschliesslich auf die Art der Erwerbstätigkeit des Ehemannes abgestellt werden.

4.5.2 Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und Rentner

1. Als Nichterwerbstätige (Berufscod N) gelten Steuerpflichtige ohne regelmässiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, ohne AHV- und IV-Rente und ohne Unfallrente, wie:
 - Geschiedene oder getrennt lebende Personen, deren Einkommen - ohne Berücksichtigung von Vermögenserträgen - ausschliesslich aus Alimenten und Unterhaltsbeiträgen besteht;
 - Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Fürsorgeleistungen bestreiten;
 - Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Vermögensertrag bestreiten;
 - Studierende ohne Einkünfte aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit.
2. Als Rentner (Berufscod X oder -) gelten Steuerpflichtige mit Einkommen aus Pension, AHV- und/oder IV-Rente, auch wenn ein allfälliges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögen höher ist als die Rente. Als Rentner gelten auch Pflichtige mit einer Unfallrente, sofern sie kein regelmässiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit aufweisen.
3. Wer beruflich tätig ist, gilt auch dann als Erwerbstätiger, wenn der Vermögensertrag höher ist als das übrige Einkommen.

4.6 Zivilstands-Code

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
X	(1)	Zivilstands-Code	20-20

Wert	Bemerkungen
0	<u>Verheiratete oder eingetragene Partnerschaften</u> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare gemäss Partnerschaftsgesetz PartG
1	<u>Einelternfamilien</u> Verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen
2	<u>Übrige Steuerpflichtige</u> Alle, welche nicht unter Code 0 und 1 fallen.

4.7 Anzahl Kinder oder unterstützte Personen

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Anzahl Kinder oder unterstützte Personen	21-22

Massgebend ist die Anzahl der gewährten Kinder- und Unterstützungsabzüge!

4.8 Abzug für Versicherungen und Sparzinsen (Art. 212, Abs. 1 DBG)

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(3)	Abzug für Versicherungen und Sparzinsen in 100 Fr.	23-25

Zu erfassen ist der effektive Abzug. Der Höchstbetrag wird jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt!

4.9 Zweitverdienerabzug (Art. 212 Abs. 2 DBG)

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(3)	Zweitverdienerabzug in 100 Fr.	26-28

Zu erfassen ist der effektive Abzug. Der Höchstbetrag wird jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt!

4.10 Steuerbares Einkommen

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(8)	Steuerbares Einkommen in 100 Fr.	29-36

4.10.1 Periodische Steuern

1. Normalfälle
Das im Steuerjahr erzielte steuerbare Einkommen.
2. Sonderfälle 3
Das für das Steuerjahr festgesetzte steuerbare Einkommen.
3. Sonderfälle 4
Das im Steuerjahr erzielte steuerbare Einkommen (**nicht** das satzbestimmende Einkommen!).

4.10.2 Sondersteuer

1. Sonderfälle 7
Die steuerbare Kapitalleistung aus Vorsorge.

Bei **negativen Werten** ist das steuerbare Einkommen mit dem **Wert 0 (Null)** zu erfassen!

4.11 Steuerbetrag

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(10)	Steuerbetrag in Franken	37-46

Für Sonderfälle 7 ist die Jahressteuer zu melden!

4.12 Namen und Vorname

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
X	(42)	Name und Vorname	47-88

4.13 Versicherungsabzug 3. Säule

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(6)	Versicherungsabzug 3. Säule in Franken	89-94

Abzug in Franken unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maximums.

1. Für den Abzug gemäss Säule 3a ist der gesetzliche Höchstabzug für das entsprechende Bemessungsjahr bzw. Steuerjahr zu beachten.
2. Bei verheirateten Steuerpflichtigen werden die Beiträge der Säule 3a beider Ehegatten addiert.

5 Verbindliches Datensatzformat

Tabelle 1

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Datensatzart (blank oder 00)	1-2
9	(4)	Gemeindenummer	3-6
9	(11)	Registernummer	7-17
X	(1)	Sonderfall-Code	18-18
X	(1)	Berufs-Code	19-19
X	(1)	Zivilstands-Code	20-20
9	(2)	Anzahl Kinder oder unterstützte Personen	21-22
9	(3)	Abzug für Versicherungen und Sparzinsen in 100 Fr.	23-25
9	(3)	Zweitverdienerabzug in 100 Fr.	26-28
9	(8)	Steuerbares Einkommen in 100 Fr.	29-36
9	(10)	Steuerbetrag in Franken	37-46
X	(42)	Name und Vorname	47-88
9	(6)	Versicherungsabzug 3. Säule in Franken	89-94
X	(6)	Filler	95-100

Die numerischen Felder sind mit Nullen zu initialisieren

Beilage 1



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC

Lieferungsbulletin Natürliche Personen (NP)

Kanton	
Verantwortliche Kontaktperson	
Lieferungsdatum	

Statistik der Direkten Bundessteuer und NFA, Natürliche Personen

Steuerperiode (Steuerjahr)	
Veranlagungsstand (Extraktionsdatum)	

Anzahl übermittelte Fälle	
Steuerbares Einkommen Total in 100 Fr.	
Steuerbetrag Total in Franken	

		Anzahl	Steuerbares Einkommen in 100 Fr.	Steuerbetrag in Franken
Total Periodische Steuern	Normalfälle:			
	Pauschalisierte:			
	Übrige Sonderfälle:			
Total Sondersteuern	Kapitalleistungen aus Vorsorge:			
Berufs-Codes	Unselbständigerwerbende:			
	Selbständigerwerbende:			
	Rentner:			
	Nichterwerbstätige:			
Zivilstands-Codes	Verheiratete:			
	Einelternfamilie:			
	Übrige Steuerpflichtige:			

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die an die ESTV übermittelten Daten den Anforderungen im Anhang 1 zu den Weisungen des EFD vom über die Datenerhebung und -lieferung der Kantone genügen, und dass sie entsprechend kontrolliert wurden!

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Formular bitte elektronisch ausfüllen, drucken, unterschreiben und
a) einscannen und elektronisch zustellen an: roger.ammann@estv.admin.ch, oder
b) der Eidg. Steuerverwaltung per Post an folgende Adresse zustellen:

Eidg. Steuerverwaltung, ESTV
Abteilung Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Anhang 2 „Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung und Auswertung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Ansässige** mit Erwerbs- und Ersatzeinkünften gemäss Formular 57 b für Arbeitnehmer (Abrechnung über den Anteil der direkten Bundessteuer an den Quellensteuern): Zu erheben sind die **Anzahl** und das **Total der Bruttolöhne bzw. Einkünfte**, welche mittels der von den Schuldern der steuerbaren Leistungen (Arbeitgeber/Versicherer) für ein bestimmtes Steuerjahr eingereichten Abrechnungsformulare gemeldet werden. Es wird kein Unterschied bezüglich der Aufenthaltsbewilligungen gemacht. Unter „Ansässige“ sind alle natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu verstehen, welche nach den A, B, C und D-Tarifen besteuert werden (Art. 83 DBG, bzw. 84 DBG für die zu ermittelnden Einkünfte). Darunter fallen auch die Arbeitnehmer der internationalen Transporte (Art. 97 DBG) und alle Kurzaufenthalter, die unter Artikel 91 DBG fallen und nach den Tarifen A, B, C und D besteuert werden. Um Doppelerhebungen zu vermeiden sind Ansässige, welche nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt wurden (Art. 90.2), je nach kantonalem System in der vorliegenden Erhebung über Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen zu berücksichtigen (ergänzende ordentliche Veranlagungen können aus Verhältnismässigkeitsgründen unberücksichtigt bleiben). Alternativ können die Daten der nachträglich veranlagten Ansässigen aber auch in die Erhebung gemäss Anhang 1 „Einkommen der natürlichen Personen“ zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone einfließen.
2. **Verwaltungsräte**: Zu erheben sind die **Anzahl** und das **Total der** ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen **Vergütungen** (Art. 93 DBG)
3. **Grenzgänger**: Zu erheben sind die **Anzahl** und das **Total der Bruttolöhne** aller Arbeitnehmer mit Ausweis G, mit voller oder begrenzter Besteuerung in der Schweiz. Aus praktischen Gründen fallen auch die so genannten GG-Wochenaufenthalter EU/EFTA darunter. Differenziert wird nur zwischen Grenzgängern mit „voller Besteuerung“ (Quellenbesteuerung auf dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung der Steuerhöhe oder ohne Ausrichtung einer Kompensation an den ausländischen Staat) und mit „begrenzter Besteuerung“ in der Schweiz ¹.
 - o **Frankreich**

Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind Anzahl und Bruttolöhne nach folgenden Kategorien zu ermitteln:

 - **Kategorie 1:**

Grenzgänger mit „voller Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 17 und 21 DBA-F und GG-Wochenaufenthalter).
 - **Kategorie 2:**

Grenzgänger, deren Besteuerung dem Kanton Genf zusteht (Rückerstattung von 3,5% der gesamten Lohnsumme an Frankreich gemäss Abkommen vom 29.1.1973 mit dem Kanton Genf zwecks finanziellem Ausgleich).
 - **Kategorie 3:**

Grenzgänger, deren Besteuerung gemäss Abkommen vom 11.4.83 mit den Kantonen BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE und JU Frankreich zusteht. Diese Kantone erhalten von Frankreich als finanziellen Ausgleich 4,5% des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütun-

¹ Grenzgänger mit täglicher Rückkehr an ihren ausländischen Wohnort gelten als nicht in der Schweiz ansässige Personen. Je nach DBA und Kanton wird die Besteuerung durch die Schweiz jedoch unterschiedlich vorgenommen. Die Bruttoeinkünfte können somit nicht unbesehen gleich gewichtet werden.

Ungeachtet der Regelung gemäss einzelner DBA steht der Schweiz bei Grenzgängern aus dem EU/EFTA-Raum, welche die Woche über in der Schweiz verbleiben, die volle Besteuerungsbefugnis für das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen zu. Ob diese Personengruppe als Personen mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz gelten (Art. 83 oder 91 DBG) hängt vom Mittelpunkt der Lebensinteressen ab und ist hier jedoch unerheblich, da die Schweiz in jedem Fall mindestens die Besteuerungsbefugnis für das ganze hier erzielte Erwerbseinkommen zusteht. Aufgrund ihrer fremdenpolizeilichen Bewilligung werden sie administrativ unter die Nicht-Ansässigen eingeordnet.

- gen der Grenzgänger (zwecks Berechnung und Verteilung sind somit die jährlichen Bruttoeinkünfte der F-Grenzgänger von diesen Kantonen zu erheben).
- o **Deutschland**
Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind Anzahl und Bruttolöhne nach folgenden Kategorien zu ermitteln:
 - Kategorie 1:
Grenzgänger mit „voller Besteuerung in der Schweiz“ (Art. 15 sowie 15a2 DBA-D und GG-Wochenaufenthalter).
 - Kategorie 2:
Grenzgänger mit „begrenzter Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 15a DBA-D, bis 4,5% des Bruttobetragtes der Vergütungen).
 - o **Österreich**
Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind Anzahl und Bruttolöhne nach folgenden Kategorien zu ermitteln:
 - Kategorie 1:
Grenzgänger mit „voller Besteuerung in der Schweiz“ (Art. 19 DBA-A und GG Wochenaufenthalter).
 - Kategorie 2:
Grenzgänger mit Besteuerung in der Schweiz und Fiskalausgleich von 12,5% des gesamten Steueraufkommens an Österreich (gemäss Schlussprotokoll zum DBA-A, Ziffer 4)
 - o **Italien**
Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind Anzahl und Bruttolöhne nach folgenden Kategorien zu ermitteln:
 - Kategorie 1:
Grenzgänger mit „voller Besteuerung in der Schweiz“ ohne Rückerstattung an Italien (Art. 15 und 19 DBA-I und GG-Wochenaufenthalter).
 - Kategorie 2:
Grenzgänger mit Besteuerung in der Schweiz und Rückerstattung von 40% der steuerlichen Bruttoeinnahmen an Italien (Art. 15a DBA-I, Vereinbarung von 3.10.1974 mit den Kantonen GR, TI, VS).
 - o **Liechtenstein**
Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind Anzahl und Bruttolöhne der Grenzgänger mit „voller Besteuerung“ in der Schweiz zu ermitteln (Art. 7 DBA-L und GG-Wochenaufenthalter).

1.2 Für die Datenerhebung nicht massgebende Fälle

1. Einkünfte von Künstlern, Sportlern und Referenten (Art. 92 DBG)
2. Einkünfte von Hypothekargläubigern (Art. 94 DBG)
3. Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeleistungen (Art. 95 und 96 DBG)

1.3 Massgebender Stand

Die Extraktion der Daten und die verschiedenen Auswertungen haben zwischen dem 15. November und dem 30. November im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen.

Beispiel:

- Daten für die Steuerperiode 2006: Extraktion und Auswertung zwischen 15. November und 30. November 2008
- Daten für die Steuerperiode 2007: Extraktion und Auswertung zwischen 15. November und 30. November 2009
- u.s.w.

1.4 Auswertungen

1. Der Kanton hat mit Hilfe der extrahierten Daten für jede in der Beilage 1 zum vorliegenden Anhang aufgeführte Kategorie von an der Quelle besteuerten Personen eine Auswertung durchzuführen.
2. Die Ergebnisse der Auswertungen sind die **Anzahl Steuerpflichtige** und deren **Bruttolöhne in Franken**.

2 Datenübermittlung

2.1 Meldeformular

Für die Meldung der Ergebnisse der Auswertungen für die verschiedenen Kategorien muss vom Kanton die offizielle Excel-Datei der ESTV (siehe das Muster in Beilage 1) benutzt werden. Diese Datei kann unter sd@estv.admin.ch bezogen werden. Die Ergebnisse sind in diese Datei einzutragen.

2.2 Form der Übermittlung

Das Meldeformular mit den Ergebnissen und den Angaben über die verantwortliche Person im Kanton ist per WebFTP (<https://www.webftp.admin.ch/de/start>) oder als Anlage zu einem E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:
sd@estv.admin.ch

2.3 Termine

Das Meldeformular mit den Ergebnissen der Auswertungen und den Angaben über die verantwortliche Person im Kanton ist jährlich unaufgefordert der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu übermitteln:

Beispiel:

- zwischen 1. Dezember und 15. Dezember 2008 für das Steuerjahr 2006
- zwischen 1. Dezember und 15. Dezember 2009 für das Steuerjahr 2007
- u.s.w.

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertungen müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft werden. Wichtig ist vor allem eine Überprüfung hinsichtlich der:

- Anzahl Steuerpflichtige für jede Kategorie
- Summe der Bruttolöhne für jede Kategorie
- Vermeidung von Doppelzahlungen bei nachträglich ordentlichen Veranlagungen von an der Quelle besteuerten Ansässigen
- Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die auf dem Meldeformular genannte verantwortliche Person im Kanton bestätigt mit der Übermittlung des Meldeformulars, dass die übermittelten Ergebnisse den Anforderungen im Anhang 2 zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone genügen, und dass die Ergebnisse im Kanton kontrolliert wurden.

Beilage 1

Datum der Meldung:	_____	Empfänger Eidg. Steuerverwaltung Abt. Grundlagen Steuerstatistik Eigerstrasse 65 3003 Bern sd@estv.admin.ch
Meldung über:	<u>Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen</u>	
Kanton:	_____	
Steuerjahr:	_____	
Erhebung bzw. Auswertung abgeschlossen am:	_____	

DBG	Kategorie	Anzahl Steuerpflichtige	Bruttolöhne in Fr.
Art. 83 ff	Ansässige: Erwerbs- und Ersatzeinkünfte inkl. Nebenerwerb		
	Verwaltungsräte		
	F - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	D - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	A - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	I - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	FL - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
Art. 91 ff	F - Grenzgänger (Abkommen mit den Kantonen BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU)		
	F - Grenzgänger (Abkommen mit dem Kanton GE)		
	D - Grenzgänger (Beschränkung 4,5%)		
	A - Grenzgänger (Fiskalausgleich von 12,5% an Österreich)		
	I - Grenzgänger (Abkommen mit den Kantonen VS, TI, GR)		

Verantwortliche Person beim Kanton:

Name und Vorname:

Dienststelle:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Anhang 3 „Vermögen der natürlichen Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung und Auswertung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Alle im Kanton unbeschränkt Steuerpflichtigen:** Zu erheben und auszuwerten ist das **Reinvermögen im Kanton**, also abzüglich des Anteils, welcher anderen Kantonen oder dem Ausland zusteht.
2. **Alle im Kanton beschränkt Steuerpflichtigen:** Zu erheben und auszuwerten ist ausschliesslich das **Reinvermögen** (Liegenschaften, Betriebsstätten) **im Kanton**.
3. Zu erheben und auszuwerten sind **auch** diejenigen **Steuerpflichtigen**, bei denen noch keine definitive Veranlagung erfolgt ist, sondern die **Steuer provisorisch** bezogen wurde.

1.2 Massgebender Stand

Für die zu erhebenden Daten der Steuerpflichtigen sind die persönlichen Verhältnisse **am Ende der Steuerperiode** massgebend. Steuerpflichtige, die während der Steuerperiode vom Kanton weggezogen oder verstorben sind, sind für die Auswertung nicht zu berücksichtigen. In die Auswertung gehören hingegen auch diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerbezug erst provisorisch erfolgt ist. Die Extraktion der Daten und die Auswertung haben zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen.

Beispiel:

- Daten für die Steuerperiode 2006: Extraktion und Auswertung zwischen 1. Februar. und 15. Februar. 2009
- Daten für die Steuerperiode 2007: Extraktion und Auswertung zwischen 1. Februar. und 15. Februar. 2010.
- u.s.w.

1.3 Auswertungen

1. Auf eine Korrektur des Reinvermögens wegen allfälligen unterschiedlichen Bewertungen durch die Kantone ist zu verzichten.
2. **Minuswerte** beim Reinvermögen (die Passiven übersteigen die Aktiven) haben mit dem **Wert 0 (Null)** in die Auswertungen einzufließen.
3. Der Kanton hat **zwei separate Auswertungen** über die erhobenen Daten durchzuführen; Eine Auswertung für die **unbeschränkt Steuerpflichtigen** und eine Auswertung für die **beschränkt Steuerpflichtigen**.
4. Die Ergebnisse der Auswertungen sind die **Anzahl Steuerpflichtige** und deren **Reinvermögen in Franken**.
5. Die in den Beilagen 1 und 2 zum vorliegenden Anhang festgelegten **Reinvermögensklassen** in Franken sind für beide Auswertungen **verbindlich**.

2 Übermittlung der Ergebnisse

2.1 Meldeformular

Für die Meldung der Ergebnisse der beiden Auswertungen muss vom Kanton die offizielle Excel-Datei der ESTV benutzt werden. Diese Datei kann unter sd@estv.admin.ch bezogen werden. In diese Datei sind die Ergebnisse (nach den vorgegebenen Reinvermögensklassen und total) für die **unbeschränkt** (siehe das Muster in Beilage 1) **und** die **beschränkt Steuerpflichtigen** (siehe das Muster in Beilage 2) **separat** einzutragen.

2.2 Form der Übermittlung

Das Meldeformular mit den Ergebnissen und den Angaben über die verantwortliche Person im Kanton ist per WebFTP (<https://www.webftp.admin.ch/de/start>) oder als Anlage zu einem E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

sd@estv.admin.ch

2.3 Termine

Das Meldeformular mit den Ergebnissen der Auswertungen und den Angaben über die verantwortliche Person im Kanton ist jährlich unaufgefordert der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu übermitteln:

- zwischen 15. Februar und 1. März 2009 für das Steuerjahr 2006
- zwischen 15. Februar und 1. März 2010 für das Steuerjahr 2007
- u.s.w.

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der beiden Auswertungen müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton auf ihre Konsistenz überprüft werden. Wichtig ist vor allem eine Überprüfung hinsichtlich der:

- Anzahl der unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen
- Summe des Reinvermögens der unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Die auf dem Meldeformular genannte verantwortliche Person im Kanton bestätigt mit der Übermittlung des Meldeformulars, dass die übermittelten Ergebnisse den Anforderungen im Anhang 3 zur Weisung des EFD über die Datenerhebung und -lieferung der Kantone genügen, und dass die Ergebnisse im Kanton kontrolliert wurden.

Beilage 1

Datum der Meldung: _____

Meldung über: **Reinvermögen der natürlichen Personen**
Unbeschränkt Steuerpflichtige

Kanton: _____

Steuerjahr: _____

Erhebung bzw.
Auswertung
abgeschlossen am: _____

Empfänger
Eidg. Steuerverwaltung
Abt. Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern
sd@estv.admin.ch

1. Reinvermögen der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Reinvermögen 1) in Franken		Anzahl unbeschränkt Steuerpflichtige	Reinvermögen 1) in Franken
Von	bis		
0	0		
1	50'000		
50'001	100'000		
100'001	200'000		
200'001	500'000		
500'001	1'000'000		
1'000'001	2'000'000		
2'000'001	3'000'000		
3'000'001	5'000'000		
5'000'001	10'000'000		
10'000'001	und mehr		
TOTAL			

1) Vermögen nach Abzug der Schulden, aber vor Abzug der steuerfreien Beträge

Verantwortliche Person beim Kanton:

Name und Vorname:

Dienststelle:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Beilage 2

Datum der Meldung: _____

Meldung über: **Reinvermögen der natürlichen Personen**
Beschränkt Steuerpflichtige

Kanton: _____

Steuerjahr: _____

Erhebung bzw.
Auswertung
abgeschlossen am: _____

Empfänger
Eidg. Steuerverwaltung
Abt. Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern
sd@estv.admin.ch

2. Reinvermögen der beschränkt steuerpflichtigen Personen

Reinvermögen 1) in Franken		Anzahl beschränkt Steuerpflichtige	Reinvermögen 1) in Franken
Von	bis		
0	0		
1	50'000		
50'001	100'000		
100'001	200'000		
200'001	500'000		
500'001	1'000'000		
1'000'001	2'000'000		
2'000'001	3'000'000		
3'000'001	5'000'000		
5'000'001	10'000'000		
10'000'001	und mehr		
TOTAL			

1) Vermögen nach Abzug der Schulden, aber vor Abzug der steuerfreien Beträge

Verantwortliche Person beim Kanton:

Name und Vorname:

Dienststelle:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Anhang 4 „Gewinne der juristischen Personen“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

1. **Alle steuerpflichtigen juristischen Personen gemäss Art. 49 DBG, für welche der Kanton eine direkte Bundessteuer zu veranlagern und zu beziehen hat** gemäss Art. 162, Abs. 1 DBG und Art. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10.12.1992. Sofern zum Zeitpunkt der Datenlieferung noch keine Veranlagung vorgenommen wurde, sind diejenigen Faktoren zu melden, welche für den provisorischen Bezug der Steuer massgebend waren. Dies gilt auch für juristische Personen, welche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) erhalten.
2. Zuständig für die Veranlagung und somit für die Datenerhebung und -lieferung ist derjenige Kanton, in dem die juristische Person am Ende der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hatte.

1.2 Für die Datenerhebung nicht zu berücksichtigende Fälle

1. Juristische Personen, welche gemäss Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind.

1.3 Massgebender Stand

Die Extraktion der Daten und deren Bereitstellung für die Übermittlung hat zwischen dem 15. Januar und dem 1. Februar im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen.

Beispiel:

- Daten für die Steuerperiode 2006: Extraktion und Bereitstellung zwischen 15. Januar und 1. Februar 2009
- Daten für die Steuerperiode 2007: Extraktion und Bereitstellung zwischen 15. Januar und 1. Februar 2010
- u.s.w.

2 Datenübermittlung

2.1 Termine

Die Daten jeder einzelnen steuerpflichtigen juristischen Person sind jährlich unaufgefordert der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu übermitteln:

Beispiel:

- zwischen 1. Februar und 15. Februar 2009 für das Steuerjahr 2006
- zwischen 1. Februar und 15. Februar 2010 für das Steuerjahr 2007
- u.s.w.

2.2 Datenträger

Die Datei kann von den Kantonen wahlweise auf folgende zwei Arten der ESTV übermittelt werden:

2.2.1 Über WebFTP (<https://www.webftp.admin.ch/de/start>), die sichere Plattform für den Datenaustausch mit der Bundesverwaltung. Als Adressat bei der ESTV ist einzusetzen: roger.ammann@estv.admin.ch

2.2.2 Auf einer CD oder DVD, per Post – eingeschrieben! – an folgende Adresse:

Eidg. Steuerverwaltung
Abteilung Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

2.3 Datensicherheit

Bei einer Übermittlung der Datei auf CD/DVD auf postalischem Weg müssen die Daten verschlüsselt und die Datei muss mit einem Passwort gesichert übermittelt werden.

2.4 Datei und Datensatzformat

Alle Daten sind in einer einzigen Datei im TXT-Format festzuhalten. Tabelle 1 im vorliegenden Anhang gibt das verbindliche Datensatzformat für die Datei wieder.

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Daten müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft werden. Wichtig ist vor allem eine Überprüfung hinsichtlich der:

- Anzahl der aufbereiteten Datensätze (Vollständigkeit)
- zulässigen Codes (Datensatzart, Steuerpflicht, Taxationsart und Statuscode)
- Einhaltung des vorgegebenen Datensatzformats
- Summe aller steuerbaren Reingewinne und ihrer Bestandteile in 100 Franken und aller Steuerbeträge in Franken.

Die Kontrolle der Daten ist formell durch eine verantwortliche und befugte Person des Kantons zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist das offizielle Lieferungsbulletin Juristische Personen (JP) zu verwenden, auszufüllen und unterschrieben der ESTV zu senden (siehe das Muster in der Beilage 1). Dieses Lieferungsbulletin kann unter sd@estv.admin.ch bezogen werden.

4 Erläuterungen zu Form und Inhalt der Daten

Nachfolgend wird erläutert, welche Daten von den Kantonen in welchem Format und mit welchen zulässigen Werten übermittelt werden müssen. Das allgemeine Datensatzformat wird in der Tabelle 1 im vorliegenden Anhang vorgegeben.

4.1 Datensatzart

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Datensatzart 21 = Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) 22 = Genossenschaften 23 = Vereine, Stiftungen, Übrige 24 = Anlagefonds	1-2

4.2 Gemeindenummer

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(4)	Gemeindenummer	3-6

Gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik (BFS). Massgebend ist die Gemeindenummer gemäss BFS-Stand zu Beginn des Steuerjahres.

4.3 Registernummer (Identifikationsnummer)

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(11)	Registernummer (Identifikationsnummer)	7-17

Zur Identifikation und für allfällige Mutationen sind alle Pflichtigen mit einer Registernummer zu erfassen. Wenn die Kantone die Registernummern systematisch ändern (bezüglich Art und Länge), muss

die ESTV mindestens 6 Monate vor der Datenlieferung darüber informiert werden, damit sie ihre Informatiksysteme dahingehend anpassen kann.

4.4 Steuerbarer Reingewinn nach Art. 57 ff DBG

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn nach DBG, in 100 Fr.-	18-27

1. Es ist der für die Steuerperiode **massgebende Reingewinn vor Abzug des Nettoertrags aus Beteiligungen** zu erheben.
2. Bei juristischen Personen, welche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) geniessen, ist ebenfalls der **vollständige steuerbare Reingewinn** zu erfassen, **d.h. die Steuererleichterung bleibt unbeachtet.**
3. Im Fall von **Verlusten** ist kein negativer Wert, sondern immer der **Wert 0 (Null)** einzusetzen.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 2

4.5 Steuerbetrag auf Reingewinn

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(11)	Steuerbetrag auf Reingewinn, in Fr.	28-38

1. Für das Steuerjahr **effektiv geschuldete direkte Bundessteuer** auf dem Reingewinn, d.h. die Steuer nach Abzug des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss Art. 69 und 70 DBG.
2. Bei juristischen Personen, welche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) geniessen, ist ebenfalls immer die effektiv geschuldete Steuer auf dem Reingewinn **nach** Berücksichtigung allfälliger Steuererleichterungen zu erheben.
3. Bussen sowie Vergütungs- und Verzugszinsen sind **nicht** zu erfassen. Im Falle eines Steuererlasses ist nicht auf die bezahlte, sondern auf die vor dem Erlass **geschuldete** Steuer abzustellen.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 2

4.6 Eigenkapital gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(9)	Eigenkapital gemäss Art. 125, Abs. 3 DBG, in 1'000 Fr.	39-47

Erhoben werden muss das Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Wenn das Eigenkapital dem Kanton nicht zur Verfügung steht, ist der Wert 0 (Null) zu erfassen.

4.7 Beteiligungsabzug in Prozent gemäss Art. 69 und 70 DBG

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
S999V999	(6)	Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 und 70 DBG, in Prozent	48-53

Abzug vom Steuerbetrag in Prozent von 0,000 bis 100,000 (auf 3 Stellen nach dem Komma berechnet). **Der Abzug wird ohne Komma-Zeichen erfasst.**

Beispiele:

Effektiver Abzug in %	Für die Datenübermittlung massgebender Wert
0	000000
0,001	000001
0,029	000029
0,245	000245
1,368	001368
34,987	034987
100,000	100000

4.8 Steuerpflichtige Tage

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(3)	Anzahl Tage der Steuerpflicht	54-56

Ganzjährige Steuerpflicht: 360 (365) Tage

Unterjährige Steuerpflicht: 1 bis 359 Tage

Überjährige Steuerpflicht: mehr als 360 (365) Tage

4.9 1. – 3. Adresszeilen

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
X	(30)	1. Adresszeile	57-86
X	(30)	2. Adresszeile	87-116
X	(30)	3. Adresszeile	117-146

4.10 Steuerpflicht

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(1)	1 = unbeschränkt steuerpflichtig 2 = beschränkt steuerpflichtig, weil Hauptsteuerdomizil im Ausland	147-147

4.14 Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (StHG Art. 28, Abs. 3 und 4), in 100 Fr.	160-169

1. **Effektiv besterter** Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland gemäss StHG Art. 28, Abs. 3 Buchstabe c (wenn Statuscode 3 Verwaltungsgesellschaft) und Art. 28, Abs. 4 (wenn Statuscode 4 Gemischte Gesellschaft).
2. Für ordentlich besteuerte juristische Personen (Statuscode 1) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
3. Für juristische Personen mit Holdingstatus (Statuscode 2) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
4. Bei Taxationsart 1 (d.h. noch keine definitive Veranlagung) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
5. Verluste sind generell mit dem Wert 0 (Null) und nicht mit einem negativen Wert zu erfassen.
6. Ein Verlust kann mit dem steuerbaren Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (vgl. Ziffer 4.13) verrechnet werden.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 2

4.14 Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland (StHG Art. 28, Abs. 3 und 4), in 100 Fr.	160-169

1. **Effektiv besterter** Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland gemäss StHG Art. 28, Abs. 3 Buchstabe c (wenn Statuscode 3 Verwaltungsgesellschaft) und Art. 28, Abs. 4 (wenn Statuscode 4 Gemischte Gesellschaft).
2. Für ordentlich besteuerte juristische Personen (Statuscode 1) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
3. Für juristische Personen mit Holdingstatus (Statuscode 2) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
4. Bei Taxationsart 1 (d.h. noch keine definitive Veranlagung) ist immer der Wert 0 (Null) einzusetzen.
5. Verluste sind generell mit dem Wert 0 (Null) und nicht mit einem negativen Wert zu erfassen.
6. Ein Verlust kann mit dem steuerbaren Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz (vgl. Ziffer 4.13) verrechnet werden.

Siehe auch Spezialitäten und Beispiele unter Beilage 2

5 Verbindliches Datensatzformat

Tabelle 1

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Datensatzart 21 = Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) 22 = Genossenschaften 23 = Vereine, Stiftungen, Übrige 24 = Anlagefonds	1-2
9	(4)	Gemeindenummer	3-6
9	(11)	Registernummer (Identifikationsnummer)	7-17
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn nach DBG, in 100 Fr.-	18-27
9	(11)	Steuerbetrag auf Reingewinn, in Fr.	28-38
9	(9)	Eigenkapital gemäss Art. 125, Abs. 3 DBG, in 1'000 Fr.	39-47
S999V999	(6)	Beteiligungsabzug von der Reingewinnsteuer gemäss Art. 69 und 70 DBG, in Prozent	48-53
9	(3)	Steuerpflichtige Tage	54-56
X	(30)	1. Adresszeile	57-86
X	(30)	2. Adresszeile	87-116
X	(30)	3. Adresszeile	117-146
9	(1)	Steuerpflicht 1 = unbeschränkt steuerpflichtig 2 = beschränkt steuerpflichtig, weil Hauptsteuerdomizil im Ausland	147-147
9	(1)	Taxationsart 1 = Noch nicht definitiv: Steuer wurde provisorisch bezogen (provisorische Rechnung auf Grund Veranlagung einer früheren Steuerperiode) gemäss Art. 162, DBG 2 = definitiv: Auf Grund der Veranlagung oder auf Grund aktueller Faktoren aus der Steuererklärung	148-148
9	(1)	Kantonaler Statuscode gemäss StHG 1 = ordentlich besteuerte juristische Person 2 = Holdinggesellschaft (Art. 28 Abs. 2 StHG) 3 = Verwaltungsgesellschaft (Art. 28 Abs. 3 StHG) 4 = Gemischte Gesellschaft (Art. 28 Abs. 4 StHG)	149-149
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn aus <u>übrigen Einkünften aus der Schweiz</u> (StHG Art. 28, Abs. 2-4), in 100 Fr.	150-159
9	(10)	Steuerbarer Reingewinn aus <u>übrigen Einkünften aus dem Ausland</u> (StHG Art. 28, Abs. 3 und 4), in 100 Fr.	160-169

Die numerischen Felder sind mit Nullen zu initialisieren

Beilage 1 Lieferungsbulletin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC

Lieferungsbulletin Juristische Personen (JP)

Kanton

Verantwortliche Kontaktperson

Lieferungsdatum

Statistik der Direkten Bundessteuer und NFA, Juristische Personen

Steuerperiode (Steuerjahr) Anzahl übermittelte Fälle

Veranlagungsstand (Extraktionsdatum)

Steuerbetrag auf Reingewinn, Total in Franken

Steuerbarer Reingewinn DBG, Total in 100 Fr.

Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz, Total in 100 Fr. (Art. 28 StHG)

Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland, Total in 100 Fr. (Art. 28 StHG)

Verteilung	Datensatz - Art	Anzahl	Steuerbarer Reingewinn DBG in 100 Fr.
		Kapitalgesellschaften (AG und GmbH)	21
Genossenschaften	22		
Vereine, Stiftungen und übrige JP	23		
Anlagefonds	24		

Davon	Kantonaler Statuscode	Kantonale Faktoren (Art. 28 StHG)			
		Anzahl	Steuerbarer Reingewinn DBG in 100 Fr.	Übriger Ertrag aus Schweiz in 100 Fr.	Übriger Ertrag aus Ausland in 100 Fr.
Holdinggesellschaften	2				
Verwaltungsgesellschaften	3				
Gemischte Gesellschaften	4				
Sonderfälle "Lex Bonny"					

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die an die ESTV übermittelten Daten den Anforderungen im Anhang 4 zu den Weisungen des EFD vom über die Datenerhebung und -lieferung der Kantone genügen, und dass sie entsprechend kontrolliert wurden!

Datum: _____ Unterschrift: _____

Formular bitte elektronisch ausfüllen, drucken, unterschreiben und
a) einscannen und elektronisch zustellen an: roger.ammann@estv.admin.ch, oder
b) der Eidg. Steuerverwaltung per Post an folgende Adresse zustellen:

Eidg. Steuerverwaltung, ESTV
Abteilung Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Beilage 2 Spezialitäten und Beispiele zu Punkt:

4.4 Steuerbarer Reingewinn nach Art. 57 ff DBG

4.5 Steuerbetrag auf Reingewinn

Beispiel 1

Juristische Person, welche Erleichterung bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) genießt. Der steuerbare Reingewinn beträgt Fr. 5'000 und die Steuerermässigung 60 %.

Es ist die effektiv geschuldete Steuer auf dem Reingewinn **nach** Berücksichtigung allfälliger Steuererleichterungen zu melden. Der effektiv geschuldete Steuerbetrag wird wie folgt berechnet:

Reingewinn * Steuersatz DBG * (100% - Steuerermässigung) = massgebender Steuerbetrag

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: Fr. 5'000 : 100 = 50
- Steuerbetrag auf dem Reingewinn (in Fr.): Fr. 5'000 * 8.5 % * (100 % - 60 %) = 170

Steuerbarer Reingewinn nach DBG, in 100 Fr.	Steuerbetrag auf Reingewinn, in Fr.
50	170

Beispiel 2

Juristische Person, welche Erleichterung bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) genießt. Der steuerbare Reingewinn beträgt Fr. 5'000 und die Steuerermässigung 100 %.

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: Fr. 5'000 : 100 = 50
- Steuerbetrag auf dem Reingewinn (in Fr.): Fr. 5'000 * 8.5 % * (100 % - 100 %) = 0

Steuerbarer Reingewinn nach DBG, in 100 Fr.	Steuerbetrag auf Reingewinn, in Fr.
50	0

4.11 Taxationsart

4.13 Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle (= Synonym für: Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz)

4.14 Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle (= Synonym für: Steuerbarer Reingewinn aus übrigen Einkünften aus dem Ausland)

Beispiel 3

Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft (Statuscode 3 oder 4), welche bereits definitiv veranlagt ist. Der steuerbare Reingewinn beträgt Fr. 70'000, der steuerbare Reingewinn aus schweizerischer Quelle (Sparte Schweiz) 10'000 und der steuerbare Reingewinn aus ausländischer Quelle (Sparte Ausland) 60'000, welcher mit einer Quote von 15 % besteuert wird.

In das Datenfeld "steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle" ist jeweils nur der reduzierte Gewinn in Fr. 100 zu übernehmen, welcher vom Kanton effektiv besteuert wird.

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: Fr. 70'000 : 100 = 700
- Taxationsart: definitive Veranlagung (2)
- Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle: Fr. 10'000 : 100 = 100
- Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle: Fr. 60'000 * 15 % : 100 = 90

Reingewinn in 100 Fr.	Taxationsart	Gewinn CH in 100 Fr.	Gewinn Ausland in 100 Fr.
700	2	100	90

Beispiel 4

Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft (Statuscode 3 oder 4), welche zum Zeitpunkt der Datenübermittlung erst provisorisch veranlagt ist. Die der ESTV gemeldeten Daten (Faktoren, Spartenrechnung) basieren auf einer früheren Steuerperiode. Der steuerbare Reingewinn aus der Vorperiode beträgt Fr. 70'000, der steuerbare Reingewinn aus schweizerischer Quelle (Sparte Schweiz) 10'000 und der steuerbare Reingewinn aus ausländischer Quelle (Sparte Ausland) 60'000, welcher mit einer Quote von 15 % besteuert wird.

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: Fr. 70'000 : 100 = 700
- Taxationsart: provisorische Veranlagung (1)
- Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle: Wert Null (0)
- Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle: Wert Null (0)

Reingewinn in 100 Fr.	Taxationsart	Gewinn CH in 100 Fr.	Gewinn Ausland in 100 Fr.
700	1	0	0

Beispiel 5

Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft (Statuscode 3 oder 4), welche zum Zeitpunkt der Datenübermittlung erst provisorisch veranlagt ist. Die der ESTV gemeldeten Daten (Faktoren, Spartenrechnung) basieren auf der aktuellen Steuerperiode, demzufolge auf der für die betreffende Steuerperiode eingereichten Steuererklärung mit Spartenrechnung. Der deklarierte steuerbare Reingewinn beträgt Fr. 70'000, der deklarierte steuerbare Reingewinn aus schweizerischer Quelle (Sparte Schweiz) 10'000 und der deklarierte steuerbare Reingewinn aus ausländischer Quelle (Sparte Ausland) 60'000, welcher mit einer Quote von 15 % besteuert wird.

Wenn dem Kanton bereits die Faktoren **und** die Resultate der Spartenrechnung der für das betreffende Steuerjahr eingereichten Steuererklärung zur Verfügung stehen, dann kann der Kanton diese Fälle mit diesen aktuellen Faktoren und Resultaten der Spartenrechnung als definitiv melden, auch wenn diese Fälle noch nicht definitiv veranlagt wurden.

In das Datenfeld "steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle" ist jeweils nur der reduzierte Gewinn in Fr. 100 zu übernehmen, welcher vom Kanton effektiv besteuert wird.

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: Fr. 70'000 : 100 = 700
- Taxationsart: definitive Veranlagung (2)
- Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle: Fr. 10'000 : 100 = 100
- Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle: Fr. 60'000 * 15 % : 100 = 90

Reingewinn in 100 Fr.	Taxationsart	Gewinn CH in 100 Fr.	Gewinn Ausland in 100 Fr.
700	2	100	90

Beispiel 6

Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft (Statuscode 3 oder 4), welche bereits definitiv veranlagt ist. Der steuerbare Reingewinn beträgt Fr. 1'500'000, der Reinverlust aus schweizerischer Quelle (Verlust Sparte Schweiz) - 100'000 und der steuerbare Reingewinn aus ausländischer Quelle (Sparte Ausland) 1'600'000, welcher mit einer Quote von 10 % besteuert wird.

In das Datenfeld "steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle" ist jeweils nur der reduzierte Gewinn in Fr. 100 zu übernehmen, welcher vom Kanton effektiv besteuert wird.

Gestützt auf die Empfehlung der SSK werden Reinverluste aus schweizerischer Quelle mit dem steuerbaren Teil der Reingewinne aus ausländischer Quelle verrechnet und umgekehrt.

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: Fr. 1'500'000 : 100 = 15'000
- Taxationsart: definitive Veranlagung (2)
- Steuerbarer Reingewinn aus schweizerischer Quelle: Fr. - 100'000 : 100 = -1'000
→ Verluste sind generell mit Wert Null (0) zu erfassen
- Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle: Fr. 1'600'000 * 10 % : 100 = 1'600
→ Verrechnung mit dem Verlust aus schweizerischer Quelle: 1'600 - 1'000 = 600

Reingewinn in 100 Fr.	Taxationsart	Gewinn CH in 100 Fr.	Gewinn Ausland in 100 Fr.
15'000	2	0	600

Beispiel 7

Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft (Statuscode 3 oder 4), welche bereits definitiv veranlagt ist. Der steuerbare Reingewinn beträgt Fr. 1'500'000, der steuerbare Reinverlust aus schweizerischer Quelle (Sparte Schweiz) - 500'000 und der steuerbare Reingewinn aus ausländischer Quelle (Sparte Ausland) 2'000'000, welcher mit einer Quote von 10 % besteuert wird.

In das Datenfeld "steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle" ist jeweils nur der reduzierte Gewinn in Fr. 100 zu übernehmen, welcher vom Kanton effektiv besteuert wird.

Gestützt auf die Empfehlung der SSK werden Reinverluste aus schweizerischer Quelle mit dem steuerbaren Teil der Reingewinne aus ausländischer Quelle verrechnet und umgekehrt.

- Steuerbarer Reingewinn in 100 Fr.: $\text{Fr. } 1'500'000 : 100 = 15'000$
- Taxationsart: definitive Veranlagung (2)
- Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle: $\text{Fr. } - 500'000 : 100 = -5'000$
→ Verluste sind generell mit Wert Null (0) zu erfassen
- Steuerbarer Reingewinn aus ausländischer Quelle: $\text{Fr. } 2'000'000 * 10 \% : 100 = 2'000$
→ Verrechnung mit dem Verlust aus schweizerischer Quelle: $2'000 - 5'000 = - 3'000$
→ Verluste sind generell mit Wert Null (0) zu erfassen

Reingewinn in 100 Fr.	Taxationsart	Gewinn CH in 100 Fr.	Gewinn Ausland in 100 Fr.
15'000	2	0	0

Anhang 5 „Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer“

zur Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone.

1 Datenerhebung

1.1 Für die Datenerhebung massgebende Fälle

Die in einem Kalenderjahr anderen Kantonen auf Grund von Art. 197 DBG gutgeschriebenen Beträge (Verpflichtungen). Dabei ist es unbedeutend, ob die Repartitionsbeträge für natürliche oder juristische Personen, für Betriebsstätten oder Liegenschaften geschuldet sind. Ebenfalls unbedeutend ist, ob es sich bei den verbuchten Repartitionen um berechnete Beträge oder Pauschalvergütungen handelt.

1.2 Massgebender Stand

Massgebend ist das Kalenderjahr, in welchem die Repartitionsbeträge gutgeschrieben wurden. Die Steuerperiode, auf welche sich die Repartitionsbeträge beziehen, ist unbedeutend.

1.3 Massgebende Repartitionsbeträge

1. Ausgangspunkt ist grundsätzlich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.
2. Zu berücksichtigen ist die **Bruttogrösse der zugunsten anderer Kantone effektiv verbuchten gutgeschriebenen Repartitionsbeträge** (also keine allfällige Nettozahlung nach Abzug der von anderen Kantonen erhaltenen Beiträge).

1.4 Auswertungen (siehe Beispiel in Beilage 1)

1. Der Kanton hat für jeden Kanton die **Summe der gutgeschriebenen Beträge** (Verpflichtungen) zu berechnen.

2 Datenübermittlung

2.1 Meldeformular

Für die Meldung der Ergebnisse der Auswertungen für die verschiedenen Kategorien muss vom Kanton die offizielle Excel-Datei der ESTV (siehe das Muster in Beilage 2) benutzt werden. Diese Datei kann unter sd@estv.admin.ch bezogen werden. Die Ergebnisse sind in diese Datei einzutragen.

2.2 Form der Übermittlung

Das Meldeformular mit den Ergebnissen und den Angaben über die verantwortliche Person im Kanton ist per WebFTP (<https://www.webftp.admin.ch/de/start>) oder als Anlage zu einem E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: sd@estv.admin.ch

2.3 Termine

Das Meldeformular mit den Ergebnissen der Auswertungen und den Angaben über die verantwortliche Person im Kanton ist jährlich unaufgefordert der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu übermitteln:

Beispiel:

- am 1. Oktober 2008 für das Kalenderjahr 2007
- am 1. Oktober 2009 für das Kalenderjahr 2008
- u.s.w.

3 Datenkontrolle durch die Kantone

Die Ergebnisse der Auswertungen müssen vor der Übermittlung an die ESTV durch den Kanton überprüft werden.

Die auf dem Meldeformular genannte verantwortliche Person im Kanton bestätigt mit der Übermittlung des Meldeformulars, dass die übermittelten Ergebnisse den Anforderungen im Anhang 5 zur Weisung des EFD über die Datenerhebung und –lieferung der Kantone genügen, und dass die Ergebnisse im Kanton kontrolliert wurden.

Beilage 1
Beispiel

Steuerrepartitionen

An die ESTV zu meldende Steuerrepartitionen
am Beispiel von Kanton A

Verbuchte Gutschriften (Brutto) und Belastungen (Brutto)
im Kalenderjahr 2006

Aus Steuer- periode	Kanton A	
	Verbuchte Gutschriften (Brutto) zu Gunsten anderer Kantone	Verbuchte Belastungen (Brutto) zu Lasten anderer Kantone
2000	SFr. 500 für Kt. B	
2000		SFr. 250 von Kt. B
2000	SFr. 250 für Kt. D	
2001		SFr. 750 von Kt. B
2002	SFr. 950 für Kt. C	
2003	SFr. 200 für Kt. B	
2003		SFr. 950 von Kt. B
2004	SFr. 800 für Kt. B	
2004		SFr. 650 von Kt. D
2005		SFr. 950 von Kt. C
2006		SFr. 300 von Kt. D
2006	SFr. 400 für Kt. C	
2006	SFr. 900 für Kt. C	
TOTAL	SFr. 4'000	SFr. 3'850



Meldung an ESTV

Zu Gunsten Kanton	SFr.
A	
B	1'500
C	2'250
D	250
TOTAL	4'000

Beilage 2

Datum der Meldung: _____

Meldung über: Steuerrepartitionen in Franken
zugunsten anderer Kantone

Kanton: _____

Kalenderjahr: _____

Erhebung bzw.
Auswertung
abgeschlossen am: _____

Empfänger
Eidg. Steuerverwaltung
Abt. Grundlagen
Steuerstatistik
Eigerstrasse 65
3003 Bern
sd@estv.admin.ch

	Zugunsten Kanton	Verbuchte Steuerrepartitionen in Franken Beträge pro Kanton in Franken eintragen
1	ZH	
2	BE	
3	LU	
4	UR	
5	SZ	
6	OW	
7	NW	
8	GL	
9	ZG	
10	FR	
11	SO	
12	BS	
13	BL	
14	SH	
15	AR	
16	AI	
17	SG	
18	GR	
19	AG	
20	TG	
21	TI	
22	VD	
23	VS	
24	NE	
25	GE	
26	JU	
27	TOTAL	

Verantwortliche Person beim Kanton:

Name und Vorname:

Dienststelle:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse: